Die Schadensliquidation aus fremdem Interesse, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse bei Delict!

AUSZUG

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Referendar Walter Blumenthal

ELBING 1923

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Referent: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Von einer Schadensliquidation aus fremdem Interesse sprechen wir, wenn Verletzter und Geschädigter nicht identisch sind. Musterfall ist das Kommissionsgeschäft. Drei Fragen sind es insbesondere, die bezüglich der Schadensliquidation sich ergeben: Erstens die Frage des Sachwertersatzes, das ist die Frage, ob der Mittelsmann zu mindest den Verkehrswert einfordern kann. Zweitens die eigentliche Schadensliquidation: Ob er auch ein etwaiges höheres Interesse des geschädigten Dritten einfordern kann; und schliesslich drittens, ob dem Dritten ein eigenes Klagerecht zusteht, bezw. ob der Mittelsmann auf Leistung an den Dritten klagen kann oder muss. In der Literatur sind diese Fragen vielfach erörtert worden, und haben die verschiedenste Behandlung gefunden, ohne dass sich bis heute eine eigentlich „herrschende Theorie“ entwickelt hat. Meines Erachtens gehört der Ersatz des Verkehrswertes nicht in das Gebiet der Schadensliquidation aus fremdem Interesse; vielmehr besteht insoweit stets ein eigenes Interesse des Mittelmanns. Diese Auffassung ergibt sich unter Zugrundelegung und Ausdehnung der von Oertmann-Walsmann aufgestellten sogenannten konkreten Schadenstheorie, nach der bei Feststellung der Höhe des Schadens nicht auszugehen ist von dem gesamten Vermögensstand, sondern von den einzelnen betroffenen Rechtsgütern. Für das Gebiet der Schadensliquidation im engeren Sinne schliesse ich mich im wesentlichen, wenn auch unter Aus-

dehnung der Hellwig-Nebelsieck'schen Ansicht an, wonach gemäss § 157 B. G. B. der Mittelsmann gegebenenfalls ein etwaiges höheres Interesse des Dritten einfordern kann. Ein eignes Klagerecht steht ihm jedoch nicht zu, da dies den gesamten Grundsätzen unseres Schuldrechts widersprechen würde; wohl aber kann er, wieder unter Zugrundelegung des § 157, gegebenenfalls von dem Mittelsmann verlangen, dass er auf Leistung an ihn (den Dritten) klagt. Bei Delict ist die Rechtslage dadurch erschwert, dass es eine Vorschrift, die dem § 157 entspricht, für Delict nicht gibt. Man muss versuchen, die Tatbestände unter einen der §§ 823 oder 826 einzureihen. Wir versuchen also, dem Dritten unmittelbar einen Anspruch gegen den Täter zu geben und die Fälle, in denen eine Schadensliquidation aus fremdem Interesse, die es bei Delict nicht gibt, erforderlich wäre, nach Kräften zu beschränken. Kaum etwas lässt sich mit § 823 erreichen, da der Dritte in den meisten Fällen entweder nur in seinem Vermögen geschädigt ist und nicht in einem der in dem § 823 angeführten Rechtsgüter, oder in einem Forderungsrecht, welches ebenfalls nach heute wohl herrschender Ansicht nicht unter § 823 fällt. Wohl aber kann der § 826 öfter zu Hilfe genommen werden, als es bisher geschehen ist. Während der objektive Tatbestand in den hier inbetracht kommenden Fällen fast regelmässig gegeben ist, ist es bezüglich der subjektiven Voraussetzungen zweifelhaft. Der Täter kennt häufig die, letzten Endes, geschädigte Person garnicht und konnte auch nicht wissen, dass sie und nicht die Person, gegen die sein Handeln gerichtet war, den Schaden erleiden würde. Meines Erachtens steht jedoch dies der Anwendung des § 826 nicht im Wege, sofern der Täter nur gewusst hat, dass überhaupt ein derartiger Schaden eintreten würde. § 826 verlangt nicht, dass der Vorsatz gegen eine bestimmte Person gerichtet sein muss — dann wäre das Handeln des Täters „absichtlich" — sondern, dass er auf den Schadenseintritt als solchen sich bezieht. Dies alles sind freilich nur Notbehelfe; eine entscheidende Lösung kann nur der Gesetzgeber bieten. Diese Lösung hätte meines Erachtens dem § 157 zu Grunde zu legen und auf Delict auszudehnen:

„Ist durch Vertragsverletzung oder durch unerlaubte Handlung neben oder an Stelle des unmittelbar Betroffenen einem Dritten ein Schaden erwachsen, den der Dritte nicht selbst ersetzt verlangen kann, so ist der Ersatzschuldner seinem Ersatzgläubiger auch zum Ersatz des Schadens, den der Dritte erlitten hat, verpflichtet, wenn und soweit Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dies gebieten".